

## **BLVN Aktuell**

Informationen für unsere Mitglieder

---

Nr. 62

Februar 2015

### **1. Vorträge der Berufsschullehrerverbände auf der didacta**

In der Anlage auf dem letzten Blatt finden Sie das Programm für Vorträge der Berufsschullehrerverbände auf der didacta in Hannover.

**Auf dem Stand D 03 des BLVN in Halle 16 bieten die Berufsschullehrerverbände auch Pensionsberechnungen an.**

### **2. Erlassentwürfe des MK**

In der Anlage geben wir Ihnen die Erlassentwürfe des MK „**Psychologische Arbeit im Geschäftsbereich MK**“ sowie der „**Rahmenrichtlinien für das Profulfach Ernährung im Beruflichen Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Ökotrophologie**“ zur Kenntnis!

### **3. Tarifliche Ausbildungsvergütungen**

Die tariflichen Ausbildungsvergütungen sind im Jahr 2014 zum dritten Mal in Folge kräftig gestiegen. 802 € brutto im Monat verdienen die Auszubildenden durchschnittlich in Westdeutschland. Das ist ein Plus gegenüber dem Vorjahr um 4,6 %. Der Zuwachs fiel damit noch stärker aus als 2013 mit 4,1 %. In Ostdeutschland stiegen die tariflichen Ausbildungsvergütungen um 4,1 % auf durchschnittlich 737 € im Monat. Prozentual fiel die Erhöhung aber etwas schwächer aus als 2013 mit 5,0 %. Im Osten hat sich der Abstand zum westlichen Tarifniveau nicht verändert: Es wurden wie im Vorjahr 92 % der westlichen Vergütungshöhe erreicht. Für das gesamte Bundesgebiet lag der tarifliche Vergütungsdurchschnitt 2014 bei 795 € pro Monat und damit um 4,5 % über dem Vorjahreswert. **Zu diesen Ergebnissen kommt das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in der Auswertung der tariflichen Ausbildungsvergütungen für das Jahr 2014.**

Quelle: [http://www.bibb.de/de/pressemitteilung\\_23931.php](http://www.bibb.de/de/pressemitteilung_23931.php)

### **4. Kurztipps**

#### **Arbeitsblätter Sekundarstufe II**

Diese Arbeitsblätter sind ein kostenloser Service für die Oberstufe und erscheinen jeden ersten Donnerstag im Monat. Sie beleuchten ein aktuelles Thema aus der ZEIT, ergänzt durch passende Arbeitsanregungen zur praktischen Umsetzung im Unterricht.

<http://zfds.zeit.gaertner.de/Arbeitsblaetter-Sekundarstufe-II2>  
[www.zeit.de/schulangebote](http://www.zeit.de/schulangebote)

### **Soziale Sicherheit – Unterrichtsthema: Modelle der Altersvorsorge - kostenloses Arbeitsblatt und Schaubild für die Sek.II und Berufsschule**

finden Sie unter:

[www.sozialpolitik.com http://www.sozialpolitik.com/sites/default/files/Arbeitsblatt-Modelle-gesetzliche-Altersvorsorge.pdf](http://www.sozialpolitik.com/sites/default/files/Arbeitsblatt-Modelle-gesetzliche-Altersvorsorge.pdf)  
<http://www.sozialpolitik.com/sites/default/files/Schaubild-Modelle-gesetzliche-Altersvorsorge.pdf>

### **Methodenkiste für alle Schulformen und Fächer.**

50 fächerübergreifende Unterrichtsmethoden (2. Auflage) bietet der Lehrerselbstverlag an. Einzelheiten unter:

[www.lehrerselbstverlag.de](http://www.lehrerselbstverlag.de)

### **Handreichungen und Tipps für Lehrkräfte zur Durchführung von Unterrichtsprojekten**

finden Sie unter: [http://www.kubiss.de/bildung/projekte/schb\\_netz/ipro.htm](http://www.kubiss.de/bildung/projekte/schb_netz/ipro.htm)

### **Projektbewertung – einen Überblick**

finden Sie unter: [http://lehrerfortbildungbw.de/kompetenzen/projektkompetenz/bewertung/bewertung\\_alphabetisch.htm](http://lehrerfortbildungbw.de/kompetenzen/projektkompetenz/bewertung/bewertung_alphabetisch.htm)

## **5. Immer mehr Azubis sammeln Auslandserfahrung**

Immer mehr Auszubildende in Deutschland nutzen das neue europäische Bildungsprogramm Erasmus+, um während der Ausbildung ins Ausland zu gehen. Nach Angaben der Nationalen Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) ist ihre Anzahl 2014 deutlich gestiegen. Knapp 18.000 junge Menschen haben 2014 während ihrer Ausbildung einen Auslandsaufenthalt in einem der 33 am Programm teilnehmenden europäischen Staaten durchgeführt. Dies sind 2.000 beziehungsweise 12,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Spitzenreiter unter den Bundesländern ist Nordrhein-Westfalen mit knapp 4.300 Stipendiaten, gefolgt von Bayern mit rund 2.800 bewilligten Stipendien. Damit setzt sich der starke Anstieg der Auslandsaufenthalte in der Berufsbildung auch im Jahr 2014 fort.

mehr: <http://www.bmbf.de/press/3713.php>

Kostenloses Informationsblatt für alle Mitglieder des BLVN. Anfragen und Anregungen an Lothar Lücke unter E-Mail: [l.luecke@t-online.de](mailto:l.luecke@t-online.de) .



## Didacta 2015

**Besuchen Sie den BLVN/VLWN-Stand auf der didacta in Halle 16 / Stand D 03**

**Wir bieten auch Pensionsberechnungen an!**

**Veranstaltungen, die der BLVN/VLWN/VLW anbietet**

**Ort: "Marktplatz Beruf ist Zukunft" Halle 15, Stand D20**

**Dienstag, 24.02.2015**

**VLW: 13:00 - 14:00 Uhr**

**Demographischer Wandel: Überfordert er die berufliche Bildung?**

Jochen Bödeker (VLW), Claudia Eikmann (VLW), Tanja Schulz (freie Journalistin), Hans-Ulrich Koch (Agentur für Arbeit), Arne Hirschner (IHK Hannover)

**Mittwoch, 25.02.2015**

**BLVN: 13:00 - 14:00 Uhr**

**Qualität mit Auszeichnung: Was ist gute Ausbildung?**

Heinz Ameskamp (BLVN), Dr. Carl-Michael Vogt (Handwerkskammer Hannover), Heike Pascheit (Pascheit EMG GmbH), Tanja Schulz (freie Journalistin)

**VLWN: 14:15 - 15:00 Uhr**

**Lehrergesundheit - Gesundheitscoaching**

Gudrun Möllenkamp-Thien (Coach/Diplom-Gesundheitslehrerin)

**Donnerstag, 26.02.2015**

**VLW: 12:00 - 12:45 Uhr**

**Duale Berufsausbildung: Einstieg in eine berufliche Karriere!**

Dr. Ernst G. John (VLW), Jürgen Hollstein (KWB Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung)

**Freitag, 27.02.2015**

**VLWN: 13:00 - 14:00 Uhr**

**Ausbildungsabbrüche - (un)vermeidbar?**

Dietrich Ahlfeld (VLWN), Bettina Wolf-Moritz (Handwerkskammer Hannover), Dr. Gert Spevacek (IHK Hannover), Tanja Schulz (freie Journalistin)

**Samstag, 28.02.2015**

**VLWN: 13:00 - 14:00 Uhr**

**Ausbildung international: Wie geht's? Was bringt's?**

Dirk Kowallick (VLWN), Judith Burr (IHK Hannover), Stefan Metzdorf (BIBB Bundesinstitut für Berufsbildung), Ministerialrätin Ingeborg Weisig (Niedersächsisches Kultusministerium), Tanja Schulz (freie Journalistin)

**Weitere Veranstaltungen** entnehmen Sie bitte der Webseite der didacta.

der Pfad ist:

Messe → Themen → Berufliche Bildung/Qualifizierung → Vorträge → Zum Programm

Entwurf

**Psychologische Arbeit im Geschäftsbereich MK**

**RdErl. d. MK v. .... - AuG - 40181/4**

**- VORIS ..... -**

Bezug: a) RdErl. d. MK „Schulpsychologische Beratung v. 31.10.2011 – 34.2-81 410 – (Nds. MBl. 2011 Nr. 43, S 830; SVBl. 2012, S. 33) – VORIS 22410 –

b) Erl. d. MK „Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 im Schulbereich – Zukünftige Beratungsleistungen der AuG-Beraterinnen und –Berater“ v. 10.10.2013, AuG - 40 181/5-1

i. V. m. dem Gem. RdErl. d. MK u. d. MU „Sicherheit im Unterricht“ v. 19.03.2014 – AuG-40 183/1-1 – (Nds. MBl. 2014 Nr. 15, S. 312, ber. S. 356; SVBl. 2014 Nr. 5, S. 207) – VORIS 22410 –

c) „Konzept des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes in öffentlichen Schulen und Studienseminaren“ vom 10.02.2014

d) Beschreibung zum „Pilotvorhaben CARE des MK für Beschäftigte in öffentlichen Schulen im Rahmen des Gesundheitsmanagements“ vom 28.07.2014

Aufgrund rechtlicher und konzeptioneller Grundlagen sind die Aufgabenfelder im Bereich der fachpsychologischen Beratung und Unterstützung im Geschäftsbereich des MK differenziert zu betrachten. Diese Differenzierung verlangt Spezialwissen. Die Intention dieses Erlasses ist es, dieser Entwicklung gerecht zu werden und die knappen personellen Ressourcen zielgerichtet und effizient einzusetzen.

Die Schulpsychologie unterstützt die Schulen bei der Erfüllung Ihres Bildungsauftrages gem. § 2 NSchG. Die Arbeitspsychologie arbeitet im Bereich des Arbeitsschutzes und Gesundheitsmanagements, im Modellprojekt CARE (Chancen auf Rückkehr ermöglichen) findet einzelfallbezogene Beratung durch approbierte Psychologinnen und Psychologen statt.

Alle Psychologinnen und Psychologen erarbeiten auf Basis der jeweiligen Aufträge und Zuständigkeiten Methoden zur Verbesserung individueller und sozialer Prozesse. Sie fördern

die Fähigkeit, aufgetretene oder auftretende Probleme in eigener Verantwortung situationsadäquat zu lösen.

Diese Arbeit erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und Verantwortlichkeit. Psychologinnen und Psychologen sind dazu verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden und auf dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu halten.

In der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit sind sie weisungsunabhängig und eigenverantwortlich.

Im Übrigen bleibt ihre Weisungsgebundenheit nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen unberührt. Psychologinnen und Psychologen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.

Obwohl die Übergänge zwischen Heilkunde und Beratung fließend sein können, werden Psychologinnen und Psychologen nicht psychotherapeutisch tätig.

## **I. Schulpsychologie**

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind durch ihre Qualifikation in pädagogischer und klinischer Psychologie in besonderer Weise ausgebildet, das Lehren, Lernen und Verhalten im System Schule von allen Beteiligten zu diagnostizieren und zu optimieren. Die Schulpsychologie nutzt psychologisches Wissen, um die Schulen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag und Schülerinnen und Schüler in ihrer Lernentwicklung, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie dem Erreichen angemessener Abschlüsse zu unterstützen. **Der Fokus der Schulpsychologie liegt daher auf der Schule als Lernort**, an dem Interaktionsprozesse in unterschiedlichen Situationen (wie Unterricht, außerunterrichtliche Aktivitäten, Klassenfahrten, Pausenzeiten usw.) mit unterschiedlichen Beteiligten (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern usw.) stattfinden.

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 NSchG obliegen den Schulbehörden die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung. Die NLSchB nimmt die Aufgaben der nachgeordneten Schulbehörde nach dem NSchG wahr.

### **2. Organisation**

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten grundsätzlich in regionaler Zuständigkeit. Bei gebotener Notwendigkeit können sie auch auf Ebene der Regionalabteilung oder niedersachsenweit tätig werden.

### **3. Aufgaben**

Die Schulpsychologie nutzt ihr Wissen, um die verschiedenen Akteure in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag und bei der inklusiven Arbeit zu unterstützen. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Beratung des pädagogischen Personals und Erziehungsberechtigten sowie von Schülerinnen und Schülern.

#### **3.1 Beratung des pädagogischen Personals**

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe wirkt bei der Gestaltung von Schule mit durch Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte, anderer pädagogischen Fachkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter. Sie unterstützt Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Dabei können die Anfragen von Einzelnen, Gruppen oder auch von der Schule als Organisation gestellt werden. Im Einzelnen geht es im Wesentlichen um Fragen:

- der Unterrichtsorganisation und -planung,
- der Anwendung lerndiagnostischer Verfahren, einschließlich festpsychologischer Verfahren zur Leistungsmessung und Schülerbeurteilung und von Beobachtungsverfahren,
- der Planung und Durchführung von Differenzierungs- und Fördermaßnahmen insbesondere bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern,
- der Beratung und Begleitung bei Konflikten in der Schule, zu deren Analyse und Lösung psychologische Methoden beitragen können. Dazu gehören auch die Gespräche mit einzelnen Lehrkräften bei Problemen im Lehrer-Schülerverhältnis sowie die Moderation oder Mediation bei Konflikten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften.

In Lehrergruppen wird die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe tätig, wenn psychologische Erkenntnisse über Lern- und Sozialisierungsprozesse, kinder- oder jugendtypische Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse nachgefragt werden und damit Lehrkräften Möglichkeiten zur Verbesserung der Unterrichts-, Erziehungs- und Lernsituation gegeben werden kann. Dabei liegt der Schwerpunkt der Unterstützung darin:

- Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (z.B. zum Kommunikationsverhalten) anzuregen und durchzuführen,

- Leitung von pädagogischen Gesprächsgruppen zur Reflexion und Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten zur Bearbeitung schwieriger Alltagssituationen in der Schule.

Die Schule als Organisation wendet sich primär an die Schulpsychologie bei den Fragen:

- zur Entwicklung von Strategien zur Prävention und Intervention (z.B. Konfliktbearbeitung, Verbesserung sozialer Kompetenzen, Gewaltprävention, Absentismus, sexueller Missbrauch, Mobbing),
- zum Aufbau schulischer Helfergruppen.

Durch die Erfassung, Analyse und Auswertung der Beratungsanfragen gewinnen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Einsicht in die Bedingungsvariablen innerschulischer Prozesse und sind damit wichtige Impulsgeber für die schulische Qualitätsentwicklung.

### **3.1.1 Zusammenarbeit mit den Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern**

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bilden im Rahmen der dauerhaften Kooperation von MK, der NLSchB und der Universität Hildesheim Lehrkräfte zu Beratungslehrkräften aus. Die Qualifizierung erfolgt in Kompaktkursen sowie in regionalen Studiengruppen, die von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geleitet werden. Koordinationstagungen dienen der Weiterentwicklung des Curriculums und der Qualitätssicherung.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen haben hierbei folgende Aufgaben:

- Konzeption der Weiterbildung,
- Durchführung der Weiterbildung,
- Durchführung der Prüfung, einschließlich Prüfungsvorsitz,
- fachliche Beratung und Unterstützung beim praktischen Einsatz in Abstimmung mit den schulfachlichen Dezernaten,
- Sammlung und Weitergabe von Informationen, die für die Arbeit der Beratungslehrkräfte bedeutsam sind,
- Durchführung von Dienstbesprechungen und Arbeitstagungen,
- Supervision.

### **3.1.2 Klassenlehrerprogramm Kommunikation-Interaktion-Kooperation (KIK)**

Die Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen bilden analog zu Nummer 3.1.1 Lehrkräfte in der Regel vor Aufnahme einer Klassenlehrertätigkeit in einer über 1 1/2 Jahre laufenden Maßnahme aus. Im Rahmen der Ausbildung sollen Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften

theoretisch reflektiert, praktisch erprobt, dokumentiert und ausgewertet werden. Die Qualifizierung erfolgt in Kompaktkursen sowie in regionalen Studienzirkeln, die von einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen geleitet werden.

### **3.2 Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen**

Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Personen, die im Kontext von Schule psychologisch relevante Anliegen und Probleme haben. Dabei geht es darum, den im schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten Hilfestellungen zu geben. Im Regelfall sollte die Beratung von Eltern und Kindern in der Schule vor Ort unter Beteiligung des schulpädagogischen Personals erfolgen, jedoch ist auf Wunsch der Betroffenen auch der freie Zugang zur schulpsychologischen Beratung außerhalb der Schule zu gewährleisten. Auch hier gewinnen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Einsicht in die Bedingungsvariablen schulischer Prozesse und sind wichtige Impulsgeber.

### **3.3 Notfallpsychologie**

In Krisen und Notfällen gewährleisten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf Grundlage des Konzeptes „Im Notfall handlungsfähig bleiben“ die notfallpsychologische Unterstützung bis zur Sicherstellung einer Übernahme durch anderes Personal oder andere Organisationen. Die Erreichbarkeit einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen in den üblichen Schulzeiten ist auf Ebene jeder Regionalabteilung sicherzustellen. In Schulen wirken Schulpsychologinnen und Schulpsychologen präventiv mit beim Aufbau schulinterner Krisen- und Notfallteams.

### **3.4 Mitwirkung bei Entscheidungen der NLSchB**

Bei Entscheidungen der NLSchB wirken Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit, sofern psychologische Aspekte zu bearbeiten sind.

### **3.5 Zusammenarbeit mit Behörden im Bereich der psychosozialen Vorsorge und Beratungseinrichtungen außerhalb des schulischen Bereichs**



Eine Aufgabe von Schulpsychologie liegt darin, in regionalen Netzwerken mitzuarbeiten bzw. diese aufzubauen und zu pflegen mit dem Ziel, die vorhandenen Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten im Bedarfsfall zu koordinieren. Dadurch soll einem Nebeneinander nicht abgestimmter Beratung oder Behandlung sowie damit einhergehenden kontraproduktiven Maßnahmen entgegengewirkt werden.

### **3.6 Dokumentation der Beratungsergebnisse - empirische Untersuchungen**

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe führt Bewährungskontrollen über die Wirkungen der Beratungstätigkeit durch. Die nachgefragten Beratungsanlässe sind zum Ende eines Schuljahres qualitativ wie quantitativ zu dokumentieren und in anonymisierter Form der oberen Schulbehörde als wichtiges Steuerungsinstrument zur Verfügung zu stellen.

In Abstimmung mit der Dezernatsleitung oder auf Weisung des MK führt sie oder er empirische Untersuchungen oder pädagogisch-psychologische Pilotierungsprojekte durch oder wirkt bei ihnen mit.

### **4. Festlegung der Aufgabenschwerpunkte**

Die Arbeit mit an Schule Beschäftigten in Bezug auf die pädagogische Arbeit bildet den Hauptteil der für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung stehenden Arbeitszeit. Für den Arbeitsbereich Notfallpsychologie ist sicher zu stellen, dass besonders qualifizierte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zeitnah zur Verfügung stehen.

Im Übrigen ergeben sich die Tätigkeitsschwerpunkte - soweit sie nicht vom MK vorgegeben werden - jeweils aus den besonderen regionalen Beratungsbedürfnissen und -notwendigkeiten.

### **5. Verfahren bei der Aufgabenwahrnehmung**

In der Regel wird die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe im Rahmen der unter 3. bezeichneten Aufgaben auf Veranlassung von Schulleiterinnen und Schulleitern oder von

diesen beauftragten Lehrkräften, schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten, der Dezernatsleitung, der Behördenleitung oder des MK tätig. Sie oder er wird auch tätig, wenn sich Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler unmittelbar an die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen wenden.

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe gewinnt ihre oder seine Untersuchungsergebnisse durch Anamnese, Gespräche, psycho-diagnostische Verfahren, Verhaltensbeobachtungen und durch die Verwertung der Informationen der Schulen und Erziehungsberechtigten.

Notwendige Einzeluntersuchungen werden in der Regel ohne Anwesenheit Dritter durchgeführt. Wer zu Untersuchungen hinzugezogen werden soll, entscheidet die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe nach fachlichem Ermessen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MK, der NLSchB, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrkräfte geben der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen Einsicht in alle zur Diagnosestellung erforderlichen Unterlagen und gewähren ihr oder ihm die nötige Unterstützung bei ihrer oder seiner Arbeit. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe ist im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit berechtigt, in Absprache mit den beteiligten Lehrkräften Beobachtungen im Unterricht durchzuführen.

## **6. Einwilligung der Betroffenen**

Wenn die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe Untersuchungen durchführt, an der die betroffenen Schülerinnen oder Schüler aufgrund gesetzlicher Vorschriften teilzunehmen verpflichtet sind, bedarf es weder einer Einwilligung der Schülerin oder des Schülers noch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten (§ 56 Abs. 1 NSchG). Wenn die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe im Rahmen des § 56 Abs. 1 NSchG herangezogen wird, verdeutlicht sie oder er den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern gegenüber, dass sie oder er hier als Gutachterin oder als Gutachter tätig ist und dass sie oder er die Ergebnisse an die zuständige Schule oder Behörde weitergeben wird. Ist die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe in demselben Fall bereits beratend tätig gewesen und hält sie oder er sich für befangen, gelten die Bestimmungen über die Befangenheit (§ 21 VwVfG).

Sofern die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe auf Veranlassung von Lehrkräften, Schulleiterinnen oder Schulleitern oder anderer Dezernentinnen und Dezernenten der NLSchB tätig wird und die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht gemäß § 56 Abs. 1 NSchG zur Teilnahme an der erforderlichen Einzeluntersuchung verpflichtet sind, kann diese nur

durchgeführt werden, wenn die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler ihre Einwilligung schriftlich (§ 56 Abs. 4 NSchG) erklären. Zusätzlich zu dieser Einwilligung holt die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe, sobald der Untersuchungsverlauf es erlaubt, von ihnen eine schriftliche Erklärung darüber ein, dass die Untersuchungs- bzw. Beratungsergebnisse in dem für die Problemstellung erforderlichen Umfang den anfordernden Stellen oder der zuständigen Schulleitung oder zuständigen Behörde bekannt gegeben werden dürfen. Die Einwilligungserklärung kann mit einem Einschränkungsvermerk, bezogen auf eine bestimmte Person, verbunden sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, ohne dass daraus für die Betroffenen Nachteile entstehen. Wird die Erklärung nicht abgegeben, entscheidet die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe, ob sie oder er die Beratung im Hinblick auf ihre oder seine sonstigen Aufgaben fortsetzt.

Sofern eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe auf Wunsch von Erziehungsberechtigten oder von volljährigen Schülerinnen und Schülern tätig wird, soll sie oder er, soweit dies nach Anlass oder Einzelfall erforderlich, darauf hinwirken, dass die Betroffenen ihre Einwilligung zur Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an die ggf. involvierte Lehrkraft, die Schulleiterin, den Schulleiter oder die zuständige schulfachliche Dezernentin oder den schulfachlichen Dezernenten schriftlich erklären. Analog zu Nummer 5 Abs. 2 ist der Hinweis auf das Verweigerungs-/Widerrufsrecht der Einwilligung erforderlich.

## **7. Weitergabe von Untersuchungsergebnissen**

In den Fällen der Nummer 6 Abs. 1 ist die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, der zuständigen Schule oder Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls auch Akteneinsicht zu gewähren.

In den Fällen der Nummer 6 Absätze 2 und 3 gibt die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten sowie den Schulen auf Anforderung alle Auskünfte, die von der Einwilligungserklärung der Betroffenen umfasst werden.

In Ausnahmefällen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit und Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährdet, gilt die Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.

Im Übrigen gibt die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe den schulfachlichen Dezenterninnen und Dezentern der NLSchB die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, soweit die schutzwürdigen Belange der Betroffenen dies nicht ausschließen.

In Ausnahmefällen ist die Offenbarung von Geheimnissen, die der Schweigepflicht unterliegen, zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes auch ohne Einwilligung oder sogar gegen den Willen der oder des Betroffenen zulässig.

## **II. Arbeitspsychologie**

Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen sind durch ihre Qualifikation in Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und/oder der Gesundheitspsychologie in besonderer Weise ausgebildet.

Der Fokus der Arbeitspsychologie liegt auf **dem Arbeitsplatz der Beschäftigten in der jeweiligen Schule bzw. des Studienseminars**, an dem bestimmte Arbeitsbedingungen (z.B. „innerbetriebliche“ Abläufe, Arbeitsorganisation, Interaktionsprozesse, Führungshandeln, Personalentwicklung usw.) gegeben sind.

Ihr Auftrag ist im Wesentlichen, den Arbeitgeber, hier vertreten durch die Schul- und Seminarleitungen der Schulen und Studienseminare, bei der Gestaltung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen zu unterstützen. Darüber hinaus sind die psychische Gesundheit der Beschäftigten zu fördern und Resilienz Faktoren zu implementieren bzw. zu stärken.

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Gem. § 2 des „Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) hat der Arbeitgeber Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen zu bestellen und ihnen die in § 3 ASiG genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist. § 16 ASiG normiert, dass in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der Länder ein gleichwertiger Arbeitsschutz zu gewährleisten ist.

Die Arbeitsschutzanforderungen sind im Wesentlichen im „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“ (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Gemäß § 82 NBG gelten für niedersächsische Beamtinnen und Beamte im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die nach §§ 18 und 19 ArbSchG erlassenen Verordnungen entsprechend.

Die Arbeitspsychologinnen und -psychologen übernehmen aufgrund der hohen Bedeutung von psychischen Belastungen im Berufsfeld der Lehrkräfte einen wesentlichen arbeitsmedizinischen Aufgabenteil, der arbeitspsychologische Fragestellungen wie z.B. Arbeitsrhythmen, Pausenregelung, Aufgabenverteilung, Kommunikation, Informationsfluss, Umgang mit Konflikten, Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs betrifft.

Arbeitspsychologinnen und -psychologen werden entsprechend den Arbeitsmedizinerinnen und -medizinerinnen nach § 2 ASiG bestellt.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) sowie das weitere Regelwerk der Landesunfallkasse Niedersachsen geben weitere inhaltliche Vorgaben zu Art und Umfang des Arbeitsschutzes und regeln auch die Aufgaben der Arbeitspsychologie. Für den Ressortbereich des MK ist diese Vorschrift durch 15 „Leistungspakete“ konkretisiert und umgesetzt worden.

Verwaltungsintern sind die Aufgaben und die Organisation der Arbeitspsychologie durch das verbindlich eingeführte Konzept „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ (SVBl. 6/2014, S. 276 und SVBl. 5/2014, S. 234 ff) geregelt.

Dieser Erlass gilt insoweit ergänzend.

## **2. Organisation**

Die Arbeitspsychologinnen und -psychologen arbeiten entsprechend Nr. 4.2.3 und Nr. 4.4.1.2 des o.a. Konzeptes in den Stabsstellen AuG der NLSCHB mit Arbeitsmedizinerinnen und -medizinerinnen, Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Beauftragten für Suchtfragen zur Beratung der Schulen und Studienseminare zusammen.

Sie unterstehen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Stabsstelle AuG der leitenden Arbeitspsychologin bzw. dem leitenden Arbeitspsychologen.

Sie arbeiten in der Regel in regionaler Zuständigkeit. Bei fachlich gebotener Notwendigkeit können sie auch auf Ebene der Regionalabteilung oder niedersachsenweit tätig werden.

## **3. Tätigkeitsfelder**

Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen haben in erster Linie die Aufgabe, den Arbeitgeber, hier vertreten durch die Schul- und Seminarleitungen der Schulen und Studienseminare, beim Arbeitsschutz zu beraten und zu unterstützen. Hierzu zählen

insbesondere der Umgang mit psychischen Anforderungen im Beruf sowie die gesunderhaltende Gestaltung (Organisation) der Arbeit.

Die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit sowie die entsprechenden Anteile der Arbeitspsychologie sind auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) entwickelten Leistungspaketen, eingeführt durch Erlass vom 10.10.2013, Az. AuG 40 -181/5-1, zu entnehmen.

In diesem Rahmen ist auch Einzelberatung (siehe 4.3) vorgesehen.

#### **4. Aufgaben:**

Gemäß der o.g. Leistungspakete sind für die Arbeitspsychologie folgende Aufgabenschwerpunkte definiert:

##### **4.1 Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung als Kernelement des Arbeitsschutzes, insbesondere der psychischen Belastungen**

##### **4.2 Unterstützung der Schulen und Studienseminare beim Erhalt oder Aufbau einer gesundheitsförderlichen Organisationsstruktur: Entwicklung der erforderlichen Maßnahmen auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung i. E. in folgenden Themen:**

- Konfliktmanagement
- Stressmanagement
- Zeit- und Selbstmanagement
- Mobbing/ Faires Verhalten am Arbeitsplatz
- Teamentwicklung
- Bei Bedarf im Einzelfall: Anleitung zur „kollegialen Beratung“

#### **4.3 Beratung**

Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen beraten zu allen Fragen des Arbeitsschutzes mit psychologischem Schwerpunkt, insbesondere beim Aufbau einer gesundheitsförderlichen internen Schulorganisation und des Gesundheitsmanagements sowie in Fragen der eigenen Gesundheitsfürsorge.

Folgender Personenkreis kann Beratung anfordern:

- Schulleiterinnen und Schulleiter
- Seminarleiterinnen und Seminarleiter

- Weitere Führungskräfte
- Beauftragte im Arbeitsschutz
- Personalvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz
- einzelne Landesbedienstete

#### **4.4 Qualifikation und Fortbildung**

Zur Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Führungshandelns werden durch die Arbeitspsychologie verschiedene Qualifizierungsmodule für Schulleitungen und weitere Führungskräfte angeboten.

#### **4.5 Weitere Angebote zum Erhalt der Gesundheit und der Beschäftigungsfähigkeit in verschiedenen Lebens- und Berufsphasen**

Die Arbeitspsychologinnen und -psychologen unterstützen Landesbedienstete in Berufssituationen, die besondere Risiken mit sich bringen, z.B. beim Berufseinstieg, bei Berufsrückkehr, bei grundlegenden Veränderungen im Bereich der jeweiligen Schule oder Schulform oder bei speziellen individuellen beruflichen Anforderungen. Zur Förderung ihrer Gesundheit und dem Erhalt der Dienstfähigkeit können Schul- und Seminarleitungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen im besonderen Einzelfall in den o.a. Aufgabenfeldern auch ein Einzelcoaching durch Arbeitspsychologinnen oder -psychologen in Anspruch nehmen.

#### **5. Weisungsgebundenheit:**

Die Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen sind in der Anwendung ihrer arbeitspsychologischen Fachkunde in der Bewertung des Einzelfalles weisungsfrei (§ 8 Abs. 1 ASiG).

#### **6. Dokumentation und Berichterstattung**

Der Unternehmer ist gemäß § 2 der DGUV Vorschrift 2 „Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die bestellten Betriebsärzte (hier: Arbeitspsychologinnen und -psychologen) über die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Die Dokumentation ist Grundlage für:

- die sachgemäße und vollständige Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge in den Schulen
- den Nachweis, dass die Schulleitung bei Bedarf fachkundige Beratung hinzugezogen hat
- die Einbeziehung der Beratungsergebnisse in die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung der Schule
- das Erkennen von Problemschwerpunkten und die Planung schulübergreifender Unterstützungsmaßnahmen
- den Nachweis der Tätigkeit in der Beratung von Schulen
- die realistische Einschätzung des Umfangs des Beratungsbedarfs
- die Optimierung des Einsatzes der Arbeitsschutzberaterinnen und -berater

### **Form und Umfang der Dokumentation**

Zur Dokumentation sind dabei folgende Aspekte zu beachten:

- Datum des Dienstgeschäfts (Beratungstermin)
- Schule, Ansprechpartner
- Erbrachte Leistung (Beratungsthemen/Anlässe)

Die Dokumentation ist jeweils zum 01.08. und 01.02. eines Jahres prüffähig abzuschließen. Akten vertraulichen Inhalts und Testmaterial sind unter Verschluss zu halten, ebenso sind digital verarbeitete, personenbezogene Daten gegen unbefugte Einsichtnahmen zu sichern.

Berichte zur ausführlichen Dokumentation der einzelnen Beratungsleistungen sind zeitnah zu erstellen und der Leitung der betroffenen Dienststelle zuzuleiten. Art und Umfang der Berichte unterliegen der arbeitspsychologischen Fachkunde.

Die Berichte sind aufzubewahren, so dass diese bei Bedarf zur Verfügung stehen.

### **Datenbank zur Dokumentation**

**Grundsätzlich soll die vorhandene, landeseigene Datenbank des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements für die Dokumentation genutzt werden, sobald die entsprechenden Module für die Arbeitspsychologie zur Verfügung stehen.**



### **III. Psychologinnen und Psychologen im Projekt „CARE“**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Der Dienstherr ist verpflichtet, für das Wohl des Beamten und seiner Familie zu sorgen (§ 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)). Für Tarifbeschäftigte ergibt sich die Fürsorgepflicht aus §§ 617 bis 619 BGB als Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis.

Auf dieser Basis hat die Landesregierung mit Beschluss vom 02.07.2013 die grundsätzliche Zuständigkeit für CARE als Linienaufgabe bei MI angesiedelt. MK wurde mit der Durchführung und Evaluation des ressorteigenen Modellprojektes CARE für die Landesbediensteten in Schulen in eigener Zuständigkeit zunächst bis zum 31.12.2017 beauftragt.

Verwaltungsintern sind die Aufgaben und die Organisation der CARE-Beratung in der Beschreibung des „Pilotverfahren(s) CARE des Niedersächsischen Kultusministeriums für Beschäftigte in öffentlichen Schulen im Rahmen des Gesundheitsmanagements“ vom 28. Juli 2014 verbindlich geregelt.

#### **2. Ziel**

Das Land Niedersachsen unterstützt durch zielgerichtete Maßnahmen die Heilbehandlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Lehrkräften, die von psychischen Erkrankungen bedroht oder bereits betroffen sind.

Ziel ist es, ungünstige Krankheitsverläufe frühzeitig zu identifizieren, Heilbehandlungen gezielt zu steuern und Therapiemaßnahmen kurzfristig sicherzustellen.

Durch eine zeitnahe Vermittlung passender Maßnahmen soll eine Chronifizierung verhindert und ein möglichst schneller und nachhaltiger Wiedereinstieg ins Berufsleben gewährleistet werden.

#### **3. Organisation**

In den Regionalabteilungen Hannover und Braunschweig sind CARE-Beratungsstellen eingerichtet, an die sich betroffene Beschäftigte in Schulen direkt wenden können.

Die CARE Beratungsstelle in Hannover ist für Beschäftigte in Schulen der Regionalabteilungen Hannover und Osnabrück gleichberechtigt zuständig, die Beratungsstelle in Braunschweig übernimmt gleichberechtigt die Beratung der Beschäftigten der Regionalabteilungen Braunschweig und Lüneburg.

#### **4. Tätigkeitsfelder**

Die primäre Aufgabe ist die Beratung von Beschäftigten in Schule, die sich in einer gesundheitsbelastenden Situation befinden oder bereits von einer längerfristigen Erkrankung bedroht oder betroffen sind. Zu den Aufgabenbereichen der CARE-Psychologinnen und – Psychologen zählen u.a.:

- Früherkennung und Frühidentifikation ungünstiger Krankheitsverläufe
- Beratung und Vermittlung erforderlicher therapeutischer Maßnahmen
- Beratung und Vermittlung erforderlicher präventiver interner und externer Maßnahmen
- Aufbau und Pflege ambulanter Netzwerke
- Aufbau und Durchführung von Nachsorgegruppen nach ambulanten und stationären Therapiemaßnahmen
- Durchführung von Seminaren und Workshops zu Themen der psychischen Gesundheit im Lehrerberuf
- Unterstützung im BEM-Verfahren auf Wunsch der oder des Beschäftigten
- Aktive Mitarbeit bei der Gestaltung des Pilotprojektes:
- Qualitätsmanagement

#### **5. Qualifikation**

Voraussetzung für die Arbeit in der CARE-Beratungsstelle ist die Approbation zur/zum psychologischen Psychotherapeutin/-Psychotherapeuten.

#### **6. Weisungsungebundenheit**

Die approbierten Psychologinnen und Psychologen sind in der Anwendung und Ausübung ihrer Fachkunde weisungsfrei (§ 1 Satz 3 PsychThG).

#### **7. Dokumentation und Datensicherheit**

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Beratung zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren (§ 16a PsychThG).

Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.

Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten (§ 10 Satz 1 und 2 PsychThG).

Die Leiterinnen und Leiter der CARE Beratungsstellen sind zur Berichterstattung gegenüber dem Nds. Kultusministerium und dem Landesarbeitsausschuss (LASA) verpflichtet. Entsprechende Vorgaben zur Dokumentation und Evaluation sind zu beachten.

#### **IV. Schnittstellen zwischen Schul- und Arbeitspsychologie und der CARE-Beratung**

Die Klärung der Zuständigkeiten bei möglichen überschneidenden Beratungsthemen muss über die Herleitung der unterschiedlichen Auftragslagen erfolgen.

Geht es um die Beratung hinsichtlich der Schule als Lernort ist die Schulpsychologie zuständig. Steht die Beratung am Arbeitsplatz (Betrieb) Schule im Fokus, ist die Arbeitspsychologie zuständig.

Für die individuelle Beratung gesundheitsgefährdeter Beschäftigter ist die CARE-Beratungsstelle zuständig.

#### **Klärung am Beispiel „Auftrag zur Konfliktmoderation“**

Die Grundqualifikationen zur Moderation von Konflikten sind bei allen Dipl.-Psychologinnen und -Psychologen vorhanden.

Konflikte zwischen einzelnen Lehrerinnen und Lehrern und Eltern tangieren den **Lernort Schule** und sind originär Aufgabe der Schulpsychologinnen und -psychologen.

**Innerschulische Konflikte zwischen Schulleitung und Kollegium** sind originäre Auftragslage der Arbeitspsychologinnen und -psychologen. Der Konflikt hat massive Auswirkung auf die Gesundheit aller am **Arbeitsplatz Schule**.

Konflikte, die **der Einzelberatung** bedürfen, werden von den approbierten Diplom-Psychologinnen und -Psychologen der Beratungsstelle CARE beraten.

Sollte es dennoch zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit bei bestimmten Auftragslagen zwischen den verschiedenen Beratergruppen kommen, entscheidet die Leitung der Regionalabteilung über die Vergabe des Auftrages.

#### **Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am ... in Kraft und mit Ablauf des ... außer Kraft.

---

An  
die NLSchB  
die öffentlichen Schulen und Studienseminare in Niedersachsen

Nachrichtlich:

An  
das NLQ



ENTWURF (Anhörungsfassung)

Niedersächsisches Kultusministerium

## **Rahmenrichtlinien**

für das Profulfach

### **Ernährung**

im

**Beruflichen Gymnasium  
– Gesundheit und Soziales –  
Schwerpunkt Ökotrophologie**

Stand: Januar 2015

Herausgeber: Niedersächsisches Kultusministerium  
Schiffgraben 12, 30159 Hannover  
Postfach 1 61, 30001 Hannover

Hannover, Januar 2015  
Nachdruck zulässig

Bezugsadresse: <http://www.bbs.nibis.de>

An der Erarbeitung der Rahmenrichtlinien haben folgende Lehrkräfte des berufsbildenden Schulwesens mitgewirkt:

Fricke, Silke, Göttingen

Jochim, Susanne, Lüneburg

Kruse-Schärfe, Hilke, Holzminden

Leonard, Jutta, Hannover (Kommissionsleitung)

Markert, Bernd, Wolfsburg

Teves, Heike, Einbeck

Als Vertreterin des Landesschulbeirats hat mitgewirkt:

Göttsching, Petra, Osterode am Harz

Redaktion:

Michael Faulwasser

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)  
Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim

Abteilung 3 –Ständige Arbeitsgruppe für die Entwicklung und Erprobung beruflicher Curricula  
und Materialien (STAG für CUM)–





## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	1
1.1	Verbindlichkeit	1
1.2	Ziele des Beruflichen Gymnasiums	1
1.3	Didaktische Grundsätze für das Berufliche Gymnasium	1
1.4	Deutscher Qualifikationsrahmen	2
1.5	Ziele und didaktische Grundsätze für das Fach Ernährung	3
2	Lerngebiete	4
2.1	Struktur	4
2.2	Übersicht	4
2.3	Zielformulierungen, Inhalte und Unterrichtshinweise	5
	Lerngebiet 11.1: Ernährungsverhalten beurteilen	5
	Lerngebiet 11.2: Lebensmittel analysieren	6
	Lerngebiet 12.1: Lebensmittelqualität bewerten	7
	Lerngebiet 12.2: Gesundheitspräventives Ernährungsverhalten ableiten	8
	Lerngebiet 13.1: Lebensmittelkonsum individuell und global beurteilen	9
	Lerngebiet 13.2: Ernährungscoaching planen	10



# 1 Grundsätze

## 1.1 Verbindlichkeit

Rahmenrichtlinien weisen Mindestanforderungen aus und schreiben die zu entwickelnden Kompetenzen sowie die didaktischen Grundsätze für den Unterricht verbindlich fest. Sie sind so gestaltet, dass die Schulen ihr eigenes pädagogisches Konzept sowie die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit weiter entwickeln können. Die Zeitrichtwerte sind Richtwerte, die Unterrichtshinweise sind als Anregungen für die Schulen zu verstehen.

## 1.2 Ziele des Beruflichen Gymnasiums

Das Berufliche Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine berufsbezogene individuelle Schwerpunktbildung und den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in einen Beruf eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet.<sup>1</sup>

Die Zielsetzung der Einführungsphase ist es, den Schülerinnen und Schülern mit ihren hinsichtlich der Allgemeinbildung unterschiedlichen Voraussetzungen, eine gemeinsame Grundlage für die Qualifikationsphase zu vermitteln und die Grundlagen für die Profulfächer zu legen.

In der Qualifikationsphase erwerben die Schülerinnen und Schüler durch fächerübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten berufsbezogene Kompetenzen.

Das Berufliche Gymnasium hat die Aufgabe, die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln. Dies geschieht auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen.

## 1.3 Didaktische Grundsätze für das Berufliche Gymnasium

### Handlungsorientierung

Der Unterricht ist nach dem didaktischen Konzept der Handlungsorientierung durchzuführen.<sup>2</sup>

### Studienorientierung

Das Ziel des Beruflichen Gymnasiums, die Studierfähigkeit zu erwerben, verlangt eine Orientierung der Lehr-/Lernprozesse an den Prinzipien von Wissenschaft. Wissenschaftsprinzipien bedeuten in diesem Zusammenhang u. a. komplexe theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich darzustellen.

Individuelle berufliche bzw. betriebliche Erfahrungen und Erkenntnisse sind in verschiedene wissenschaftliche Kontexte zu stellen (Prozesse) und in eine andere Form von Erkenntnis, Erklärung bzw. Meinung zu transformieren (Ergebnisse). Orientierung an Wissenschaft und Reflektieren über Berufsinhalte werden so zu den integrierenden Bestandteilen der Lehr-/Lernprozesse.

### Handlungskompetenz<sup>3</sup>

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Wissen und Fertigkeiten (Fachkompetenz), Selbstkompetenz und Sozialkompetenz (Personale Kompetenz).

Fachkompetenz	Personale Kompetenz
Wissen und Fertigkeiten	Selbstkompetenz und Sozialkompetenz

<sup>1</sup> Vgl. § 19 Nds. Schulgesetz (NSchG)

<sup>2</sup> Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen

<sup>3</sup> Vgl. Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Lernbereich in der Berufsschule [...] vom 23. September 2011, S. 15

### **Fachkompetenz umfasst Wissen und Fertigkeiten**

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

### **Personale Kompetenz umfasst Selbst- und Sozialkompetenz**

#### **Selbstkompetenz<sup>4</sup>**

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

#### **Sozialkompetenz**

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind immmanenter Bestandteil von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

#### **Methodenkompetenz**

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

#### **Kommunikative Kompetenz**

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

#### **Lernkompetenz**

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

## **1.4 Deutscher Qualifikationsrahmen**

Für das deutsche Berufsbildungssystem besteht die Herausforderung, die notwendige Transparenz und Durchlässigkeit gegenüber anderen europäischen Bildungssystemen herzustellen. Das Kompetenzmodell der KMK umfasst bereits die wesentlichen Elemente des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) bzw. des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)<sup>5, 6</sup> (vgl. 1.3).

---

<sup>4</sup> Der Begriff „Selbstkompetenz“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Humankompetenz“. Er berücksichtigt stärker den spezifischen Bildungsauftrag der Berufsoberschule und greift die Systematisierung des DQR auf.

<sup>5</sup> Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). In Kraft getreten 01.05.2013.

<sup>6</sup> Anlage zum Gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Stand 01.08.2013

## 1.5 Ziele und didaktische Grundsätze für das Fach Ernährung

Ziel des Unterrichts im Beruflichen Gymnasium - Gesundheit und Soziales -, Schwerpunkt Ökotrophologie ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife.

Dabei liegt der Schwerpunkt nicht nur auf dem Erwerb von Fachkompetenzen, sondern auch auf der Aneignung von Kompetenzen zur Entwicklung von systematischen und selbstständigen Lösungsansätzen. Sie stellen den Schlüssel zur Erlangung einer beruflichen Handlungskompetenz und Studierfähigkeit dar.

Bei der Formulierung der Kompetenzen wurde darauf geachtet, dass Lerngebiete möglichst offen formuliert sind. Sie können je nach thematischem Schwerpunkt des Abiturjahrganges enger gefasst werden.

Schulspezifische Gegebenheiten können berücksichtigt werden.

Die Aufteilung der Lerngebiete bedeutet keine Trennung, sondern erfordert einen curricularen Abstimmungsprozess innerhalb der Bildungsgangs- und Fachgruppen.

Die formulierten Kompetenzen berücksichtigen die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Ernährung<sup>7</sup>.

Überfachliche Kompetenzen, die im Fach Ernährung eine besondere Bedeutung haben, sind in der Richtlinie beschrieben und durch Inhalte konkretisiert.

Die Kompetenzentwicklung soll in ganzheitlichen Lernsituationen gefördert werden.

Die fachrichtungsbezogenen Problem- und Aufgabenstellungen im Fach Ernährung beziehen die Bezugswissenschaften Chemie, Physik, Biologie, Biochemie, Medizin, Psychologie und Soziologie mit ein. Neuste wissenschaftliche Erkenntnisse, aktualisierte Daten und Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

Ein durchgehendes didaktisches Prinzip besteht in der Betrachtung der Nachhaltigkeit im Umgang mit Lebensmitteln.

Aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Definitionen des Begriffs Lebensmittel beziehen sich die Rahmenrichtlinien auf die Regelung im EU-Recht<sup>8</sup>.

Mögliche Anknüpfungspunkte mit dem Fach Praxis werden in den Unterrichtshinweisen deutlich gemacht.

Hinsichtlich der verpflichtenden Projektarbeit<sup>9</sup>, sind die Rahmenrichtlinien des Faches Praxis zu berücksichtigen.

---

<sup>7</sup> Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Ernährung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006)

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, [...]. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 01.02.2002

<sup>9</sup> Vgl. Nr. 9.1.2 der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen

## 2 Lerngebiete

### 2.1 Struktur

Die Rahmenrichtlinien sind nach Lerngebieten strukturiert. Diese werden beschrieben durch:

Titel	Der Titel charakterisiert Ziele und Inhalte des Lerngebiets.
Zeitrictwert	Der Zeitrictwert gibt die Unterrichtsstunden an, die für das Lerngebiet eingeplant werden sollten.
Zielformulierung	Vor allem die Zielformulierung definiert das Lerngebiet. Sie beschreibt Kompetenzen, die am Ende des Bildungsgangs erreicht werden.
Inhalte	Hier werden die Ziele inhaltlich konkretisiert. Sie drücken Mindestanforderungen aus und sind so formuliert, dass regionale Gegebenheiten berücksichtigt sowie Innovationen aufgenommen werden können.
Unterrichtshinweise	Die Hinweise sind für die Arbeit in den didaktischen Teams gedacht. Sie beschränken sich auf einige Anregungen zur Umsetzung im Unterricht.

### 2.2 Übersicht

Die angegebenen Zeitrictwerte geben die Unterrichtsstunden an, die für das Lerngebiet eingeplant werden sollten.

Lerngebiete		Zeitrictwert in Unterrichtsstunden
<b>Einführungsphase (11. Schuljahrgang)</b>		
11.1	Ernährungsverhalten beurteilen	40
11.2	Lebensmittel analysieren	120
<b>Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahrgang)</b>		
12.1	Lebensmittelqualität bewerten	80
12.2	Gesundheitspräventives Ernährungsverhalten ableiten	80
13.1	Lebensmittelkonsum individuell und global beurteilen	80
13.2	Ernährungscoaching planen	80

## 2.3 Zielformulierungen, Inhalte und Unterrichtshinweise

### Lerngebiet 11.1 Ernährungsverhalten beurteilen

**Zeitrictwert** 40 Stunden

**Zielformulierung** Die Schülerinnen und Schüler analysieren das Ernährungsverhalten verschiedener Personengruppen aus fachbezogenen Quellen.  
Sie führen Ernährungsprotokolle.  
Sie erläutern die Einflussfaktoren auf das Ernährungsverhalten.  
Sie ermitteln den Energie- und Nährstoffbedarf des menschlichen Körpers und wenden digitale Berechnungsprogramme an.  
Sie werten ernährungsbezogene Daten aus und leiten Ernährungsempfehlungen ab.  
Sie formulieren und präsentieren fachlich begründete Merksätze.  
Sie reflektieren ihr eigenes Ernährungsverhalten.

**Inhalte**

- Nationale Verzehrsstudie, Ernährungsbericht der DGE
- ökonomische, ökologische, soziologische, psychologische, religiöse und kulturelle Einflussfaktoren
- Aufgaben der Makro- und Mikronährstoffe
- Kennzahlen zur Ermittlung des Körpergewichtes
- Nährwertberechnungen
- Nährstoffrelationen
- Referenzwerte
- Vollwertige Ernährung, 10 Regeln der DGE
- Soll-Ist-Vergleich
- ...

**Unterrichtshinweise** Es bietet sich an, ein Handlungsprodukt zu erstellen, in dem die quantitativen Empfehlungen zur vollwertigen Ernährung personengruppenorientiert dargestellt werden, z.B. „Ernährung optimieren - Fit im Alltag“.  
Irreführungen bei der Lebensmittelauswahl können bearbeitet werden, z.B. Lightprodukte, Kinderlebensmittel, ...  
Im Fach Praxis können spezifische Arbeitstechniken angewendet werden.  
Ein Betriebspraktikum<sup>10</sup> zur Berufsorientierung kann hier vertiefend anknüpfen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Nr. 9.1.5 der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen



## Lerngebiet 11.2 Lebensmittel analysieren

**Zeitrictwert** 120 Stunden

**Zielformulierung** Die Schülerinnen und Schüler analysieren Lebensmittel hinsichtlich ihrer Bestandteile und bereiten eine Präsentation vor, führen sie durch und bewerten diese.

Sie führen eine strukturierte Marktanalyse durch.

Sie untersuchen den Einfluss der Nährstoffeigenschaften für die Be- und Verarbeitung der Lebensmittel, beschreiben und dokumentieren fachspezifische Vorgänge.

Sie werten effizient Produktinformationen aus und ordnen sie sachlogisch.

Sie begründen die Lebensmittelauswahl hinsichtlich sachorientierter Aspekte und reflektieren diese.

- Inhalte**
- Makro- und Mikronährstoffe: Kohlenhydrate, Fett, Eiweiß, Vitamine, Mineralstoffe, Ballaststoffe, sekundäre Pflanzenstoffe, Wasser
  - Nachweisreaktionen
  - chemischer Aufbau, Einteilung, Eigenschaften
  - ernährungsphysiologische, rechtliche Aspekte
  - ...

**Unterrichtshinweise** Es bietet sich an, die Nährstoffe ausgehend vom Lebensmittel in einer Lernsituation zu bearbeiten.

Es können chemische Versuche zur Lebensmittelanalytik, auch in Kooperation mit dem Fach Praxis, durchgeführt werden, wie z.B. Kleber auswaschen, pH-Wertmessung, Zucker karamellisieren, Jodzahl bestimmen, Schmelzpunkt von Fetten ermitteln, Stärke verkleistern.

## **Lerngebiet 12.1 Lebensmittelqualität bewerten**

**Zeitrictwert** 80 Stunden

**Zielformulierung** Die Schülerinnen und Schüler erläutern die Qualität von unverarbeiteten Lebensmitteln.  
Sie beschreiben Prozesse der Lebensmittelherstellung und entwickeln komplexe Fließschemata.  
Sie erläutern die Kontaminationsmöglichkeiten bei der Lebensmittelherstellung und deren gesundheitliche Folgen, indem sie Informationsquellen analysieren und bewerten.  
Sie analysieren Auswirkungen von Herstellungsprozessen auf die Lebensmittel.  
Sie bewerten die Qualität verarbeiteter Lebensmittel.  
Sie wenden eine Entscheidungsmatrix an.  
Sie diskutieren Entscheidungen der Lebensmittelauswahl und setzen sich mit kontroversen Meinungen aus verschiedenen Perspektiven auseinander.

**Inhalte**

- Einflussfaktoren und Qualitätskriterien bei der Erzeugung
- Lebensmittelgruppen
- Mechanische, biochemische, thermische, physikalisch-chemische und mikrobielle Be- und Verarbeitungsvorgänge
- Konservierungs- und Lagerungsverfahren
- Lebensmittelrecht und -überwachung
- Zusatzstoffe und Kontaminanten
- Lebensmittelintoxikation
- Lebensmittelinfektion
- Qualitätsangaben (Genuss-, Gesundheits- und Eignungswert)
- Nachhaltigkeit
- ...

**Unterrichtshinweise** Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte aus dem Bereich Marketing und Verbraucherschutz können fächerübergreifend bearbeitet werden.  
Je nach thematischem Schwerpunkt im Abiturjahrgang kann hier eine Lebensmittelgruppe im Fokus stehen.  
Eine Zusammenarbeit mit dem Fach Praxis, z.B. im Hinblick auf die handwerklichen Produktionsprozesse eines Lebensmittels, ist sinnvoll.

## **Lerngebiet 12.2 Gesundheitspräventives Ernährungsverhalten ableiten**

**Zeitrictwert** 80 Stunden

**Zielformulierung** Die Schülerinnen und Schüler beschreiben die Verdauung der Nährstoffe.  
Sie erklären die biochemischen Prozesse bei der Verwertung der Nährstoffe im menschlichen Organismus. Dazu werten sie Fachquellen aus und interpretieren sie.  
Sie erläutern die Entstehung und Auswirkungen ernährungsassoziierter Erkrankungen und formulieren Zusammenhänge.  
Sie leiten gesundheitspräventive Empfehlungen ab und stellen sie dar.

- Inhalte**
- Regulation der Nahrungsaufnahme
  - Verdauungsapparat, Organe, Enzyme
  - Stofftransport
  - Lebensmittelunverträglichkeiten
  - Intermediärstoffwechsel
  - Anabole und katabole Prozesse
  - Wechselwirkungen im Intermediärstoffwechsel
  - Regulationsmechanismen
  - Hungerstoffwechsel
  - Erkrankungen durch Fehl- und Mangelernährung
  - Ernährungstherapie
  - Diätkonzepte
  - Alternative Kostformen
  - ...

**Unterrichtshinweise** Als Fachquellen können Tabellen, Sachtexte, Abbildungen oder Schaubilder verwendet werden.

Schwerpunktmäßig können hier die Kompetenzen zur Aufbereitung und Anwendung von Informationen gefördert werden.

Es bietet sich an, dass sich die Schülerinnen und Schüler ein Glossar anlegen.

Der thematische Schwerpunkt im Abiturjahrgang sollte besondere Berücksichtigung finden.

Hier bietet sich eine Kooperation mit dem Fach Praxis hinsichtlich der Projektarbeit an.

## **Lerngebiet 13.1 Lebensmittelkonsum individuell und global beurteilen**

**Zeitrictwert** 80 Stunden

**Zielformulierung** Die Schülerinnen und Schüler erläutern individuelle Ernährungsbedürfnisse von Personengruppen in verschiedenen Lebensphasen.

Sie analysieren die Lebenssituation von Personen und den Zusammenhang zu ihrem Lebensmittelkonsum.

Sie beurteilen Chancen und Risiken von Innovationen der Ernährungswirtschaft.

Sie begründen den Einfluss des individuellen Lebensmittelkonsums auf die globale Ernährungssituation und reflektieren ihr Konsumverhalten.

Sie diskutieren die Wechselbeziehungen zwischen Lebensmittelkonsum und globaler Lebensmittelproduktion und entwickeln Handlungsalternativen.

- Inhalte**
- Verpflegung als Dienstleistung
  - Innovationsformen: Novel Food, Marketing
  - Welternährung, Nachhaltigkeit
  - Biolebensmittel
  - Faire Lebensmittel
  - Zertifikate
  - ...

**Unterrichtshinweise** Je nach thematischem Schwerpunkt im Abiturjahrgang können hier bestimmte Personengruppen im Vordergrund stehen.

In Absprache mit dem Fach Praxis können dort komplexe Problemstellungen bearbeitet werden.

Chancen und Risiken von Innovationen können z.B. mit Hilfe einer SWOT-Analyse aufgeführt werden.

## **Lerngebiet 13.2 Ernährungscoaching planen**

**Zeitrictwert** 80 Stunden

**Zielformulierung** Die Schülerinnen und Schüler beschreiben die Elemente eines Beratungskonzeptes.  
Sie werten Daten einer Beratungssituation aus.  
Sie beurteilen die Situation und leiten das Problem ab.  
Sie formulieren Ziele und stellen Lösungsstrategien auf.  
Sie entwickeln ein Konzept zum Ernährungscoaching und protokollieren es adressatengerecht.

**Inhalte**

- Beratungskonzepte
- SMART formulierte Ziele
- Maßnahmenplan
- ...

**Unterrichtshinweise** Es bieten sich personenorientierte, produktorientierte wie auch global orientierte Beratungssituationen an.